#### Stadt Ulm

1. Satzung zur Ände	erung der Satzung	über die Erhebung	yon Verwaltung	gsgebühren für
öffentliche Leistung	en der unteren Ve	rwaltungsbehörde	en im Bereich Bau	iordnungsrecht und
Umweltrecht	,			

vom ....

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 4 Absatz 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am .... folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht vom 22. November 2006 wird wie folgt geändert:

§ 1

### § 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Ulm erhebt für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in anderen Gebührensatzungen der Stadt Ulm – insbesondere in der Verwaltungsgebührensatzung.

§ 2

Die Anlagen 1a und 1b zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht werden laut Anlage geändert.

### Artikel 2

Übergangsbestimmungen: Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung vollständig beantragt waren, gelten die bisherigen Gebührenregelungen.

#### Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm,	Ivo Gönner
	Oberbürgermeister

# Anlage 1a

zur Satzung der unteren Verwaltungsbehörde für den Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht

vom 22. November 2006

# Gebührenverzeichnis

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr
Nr.		€
I.	Baurecht	
	Allgemeines	
	Berechnung der Gebühren	
	a) Werden mehrere Entscheidungen gleichzeitig getroffen oder werden Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften durch eine Entscheidung ersetzt, sind die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	b) Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene halbe Stunden als volle halbe Stunden zu berechnen. Der Stundensatz beträgt 68,00 € je volle Stunde.	
	c) Soweit Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 469 (Ausgaben Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
1.	Bauvorbescheid nach § 57 LBO	
1.1	wenn mit Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1 ‰ der Baukos- ten, mindestens 130 €
1.2	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	130 € bis 6.800 €

2.	Baugenehmigung (§§ 49, 52, 58 LBO) / Zustimmung (§ 70 LBO)	
2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58	5 ‰ der Baukos-
	LBO), Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	ten,
		mindestens 130 €
2.2	für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung	130 bis 6.800
	Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	
2.3	Teilbaugenehmigung (§ 61 Absatz 1 LBO)	
2.3.1	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	1 % der Baukos-
		ten, mindestens 130 €
2.3.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zu-	130 € bis 6.800 €
2.5.2	grunde gelegt werden können	130 € 513 0.000 €
2.4	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	
2.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im verein-	4 ‰ der Baukos-
	fachten Baugenehmigungsverfahren	ten,
		mindestens 130 €
2.4.2	für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung	130 bis 5.440
	Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	
3.	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	
3.1	Vollständigkeitsbestätigung von Bauvorlagen im Kennt-	130 € bis 1.360 €
	nisgabeverfahren (§ 53 Absatz 5 Nr. 1 LBO) / Feststel-	
	lungsermittlung	
3.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Absatz 4 LBO	130 € bis 2.720 €
3.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns nach § 59 Absatz 4 LBO	130 € bis 2.720 €
4.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (WEG)	100 € bis 3.400 €
5.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach	1/4 der Gebühr für
0.	Nummern 1 und 2	den Ausgangsbe-
		scheid - mindes-
		tens 100 € -
		höchstens 2.720€
6.	Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen von baurech-	
	tlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Be-	
	bauungsplans, örtlichen Bauvorschriften oder anderen	
/ 1	Vorschriften	120C his 10 000C
6.1	je Befreiung	130€ bis 10.000€
6.2	je Ausnahme oder Abweichung	130 € bis 5.000 €
7.	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
7.1	von baulichen Anlagen (bis zu 2 Abnahmen)	
7.1.1	wenn Baukosten der Gebührenberechnung zugrunde	1,5 ‰ der Bau-
	liegen	kosten,
710	Worksonlagen oder wenn der Cabübrer berech zum	mindestens 130 €
7.1.2	Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung	65 € bis 2.040 €
7.2	keine Baukosten zugrunde gelegt werden können jede weitere Abnahme	65 € bis 2.040 €
	-	
7.3	jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	65 € bis 2.040 €

7.4	jede sonstige Baukontrolle	65 € bis 2.040 €
7.5	jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	65 € bis 2.040 €
7.6	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten	65 € bis 1.700 €
8.	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
8.1	Brandverhütungsschau / Brandverhütungsnachschau	130 € bis 6.800 €
8.2	Sonstige Öffentliche Leistung in diesem Bereich	130 € bis 6.800 €
9.	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
9.1	Anordnungen im Rahmen des Baurechts	130 € bis 5.580 €
10.	Schornsteinfegerwesen	
10.1	Bearbeitung von Mängelanzeigen des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers / Bezirksschornsteinfegermeis- ters	34 € bis 3.400 €
10.2	Sonstige Öffentliche Leistung in diesem Bereich	34 € bis 3.400 €
11.1	Führen, Bereitstellen des Baulastenbuches Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) - Gebühr je Baulasterklärung - Löschung einer Baulasterklärung	100 € bis 1.360 €
11.2	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	22 € bis 300 €
12.	Genehmigung nach § 144 BauGB (Genehmigung in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten)	130 €
13.	Kopien - Aus Bebauungsplänen DinA4 - Aus Bebauungsplänen DinA3	5 € 6 €
II.	Denkmalschutz	
1.	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	130 € bis 3.740 €
2.	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	3 ‰ der bean- tragten Aufwen- dungen, mindes- tens 130 €
3.	Auskünfte aus dem Denkmalbuch / der Denkmalschutz- kartei	17 € bis 200 €
4.	Bescheinigung der Eigenschaft eines Kulturdenkmals	22 € bis 200 €

# Anlage 1b

zur Satzung der unteren Verwaltungsbehörde für den Bereich Bauordnungs- und Umweltrecht

vom 22. November 2006

## Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
l.	Wasserrecht	
1.	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und dem Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Gebührengegenstände (Öffentliche Leistungen)	Nach Zeitaufwand 76 €/Stunde
2.	Erlaubnis (§ 8 WHG), soweit nicht 2.1, 2.2, 2.3 und Ziffer 6.	150 € - 38.240 €
2.1	für Entnahme ohne Wiedereinleitung	7 €/1.000m³/Jahr
2.2	für Entnahmen mit Wiedereinleitung	4 €/1.000m³/Jahr
2.3	für Erdwärmesonden	100 €/ pro Sonde, mindestens 200 €, höchstens 1.000 €
3.	Gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)	450 € - 38.240 €
4.	Bewilligung (§§ 8, 14 WHG), soweit nicht Ziffer 7.	760 € - 38.240 €
5.	Verfahren zur Standortabklärung bei Wasserkraftanlagen	Pro kW Ausbauleistung 10 €, mindestens 220 € höchstens 114.730 €
6.	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen	Pro kW Ausbauleistung 18 €, mindestens 1.140 €
7.	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen	Pro kW Ausbauleis- tung 20 €, mindestens 1.520 €

	8.	Wasserrechtliche Genehmigung von Abwasserbehand-	150 € - 30.590 €
		lungsanlagen und Abwasseranlagen	
		(§ 58 WHG)	
Ĺ			

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
9.	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG, § 64, § 70 Absatz 3 WG)	150 € - 34.420 €
10.	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen	Pro kW Ausbauleistung 31 €, mindestens 2.980 €
11.	Genehmigung des Ausbaus eines Gewässers ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Absatz 2 WHG)  Anmerkung Wasserrecht: Die Planfeststellung und die Genehmigung nach § 68 WHG sind gebührenfrei, wenn der Ausbau der Erfüllung der gesetzlichen Ausbaupflicht dient.	150 € - 15.290 €
12.	Genehmigung des Ausbaus eines Gewässers ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Absatz 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage	Pro kW Ausbauleis- tung 20 €, mindes- tens 1.910 €
II.	Naturschutzrecht	
1.	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und nach dem Naturschutzgesetz (NatSchG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten öffentlichen Leistungen	76 €/Stunde
2.	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt nach § 24 Absatz 1 NatSchG einschließlich Überwachung und Schlussabnahme	
2.1	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen sowie Auffüllungen	Je angefangene ha- Fläche 150 € - 5.500 €

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
2.2	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung oder zur Bewirtschaftungsverbesserung	76 € - 450 €
3.	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 24 Abs. 6 NatSchG von naturschutzrechtlichen Entscheidungen	25% der ursprüng- lichen Gebühr, mindestens 76 €
III.	Altlasten und Bodenschutz	
1.	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und nach dem Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung	76 €/Stunde
IV.	Umweltinformation	
1.	Übermittlung von Informationen aufgrund der Richtlinie des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt; Umweltinformationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege (z.B. Akteneinsicht) bei einem Aufwand über 0,5 Std.	76 €/Stunde
V.	Abfallrecht	
1.	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) und nach dem Landesabfallgesetz (LAbfG) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen	76 €/Stunde
2.	Erteilung und Änderung einer Transportgenehmigung	76 € - 7.640 €
3.	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 KrW-/AbfG)	76 € - 7.640 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
VI.	Immissionsschutz	
1.	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen	76 €/Stunde
2.	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen - Förmliches Verfahren -	
2.1	bis zu 25.000 € Errichtungskosten der jeweiligen Anlage	0,7 % der Kosten, mindestens 191 €
2.2	bis zu 50.000 € Errichtungskosten der jeweiligen Anlage	0,6 % der Kosten, mindestens 267 €
2.3	bis zu 150.000 € Errichtungskosten der jeweiligen Anlage	0,5 % der Kosten, mindestens 344 €
2.4	bis zu 500.000 € Errichtungskosten der jeweiligen Anlage	0,4 % der Kosten, mindestens 764 €
2.5	bis zu 2.500.000 € Errichtungskosten der jeweiligen Anlage	0,3 % der Kosten, mindestens 2.294 €
2.6	bei einem höheren Kostenbetrag	8.413 € zzgl. 0,04% der Kosten des 2.500.000 € übersteigenden Betrags
3.	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen, außer Ziffer 4 - Vereinfachtes Verfahren -	75 % der Gebühr nach Nr. 2, mindes- tens 143 €
4.	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Steinbrüchen	Pro angef. ha Ab- baufläche 150 € - 500 €
5.	falls keine Errichtungs- bzw. Änderungskosten oder Abbau- flächen als Bemessungsgrundlage für die Gebührenrech- nung vorhanden sind (Ziffer 3 und 4)	150 € - 3.050 €

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr
Nr.		€
6.	Teilgenehmigung für die Genehmigung - zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	- 85 % der Gebühr nach Nr. 2 bis 5, mindestens 150 €
	- zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	- 50 % der Gebühr nach Nr. 2 bis 5, mindestens 110 €
7.	Zulassung des vorzeitigen Beginns	50 % der Gebühr nach Nr. 2 bis 6, mindestens 150 €
8.	Genehmigung mit Vorprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	125 % der Gebühr nach Nr. 2 - 5, mindestens 190 €
9.	Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG	175 % der Gebühr nach Nr. 2 - 5, mindestens 260 €
10.	Fristverlängerungen nach § 18 Absatz 3 BlmSchG	25 % der urs- prünglichen Ge- bühr, mindestens 76 €
11.	Ausnahmegenehmigung nach § 22 der Verordnung über mittlere und kleine Feuerungsanlagen (1. BlmSchV)	110 € - 1.140 €
	Anmerkungen Immissionsschutz:	
	Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt. Der Wert der Grundfläche wird nicht berücksichtigt.	
	Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen     Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen     werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.	
	Konzentrationswirkung:  1. Werden im Zusammenhang mit einer abfall-, arbeits-, immissionsschutz-, naturschutz- oder wasserrechtlichen Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften konzentriert oder ersetzt, so werden zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren erhoben.	
	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine der genannten Entscheidungen sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben.	

		1
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühren €
VII.	Technischer Arbeitsschutz	
1.	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GSPG) und der Betriebssicherheitsverordnung (Betr-SichV) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen	76 €/Stunde
2.	Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung	
2.1	bis zu 500.000 € Bau- und Errichtungskosten	0,58 % der Kosten, mindestens 152 €
2.2	bis zu 5.000.000 € Bau- und Errichtungskosten	0,28 % der Kosten, mindestens 3.050 €
2.3	mehr als 5.000.000 € Bau- und Errichtungskosten	17.210 € zuzüglich 0,17 % des 5.000.000 € über- steigenden Betra- ges
	Anmerkungen:	
	Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche und eventuelle Kosten für Hochbauten werden nicht berücksichtigt.	
	2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behörd- liche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vor- gesehenen Gebühren zu erheben.	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
VIII.	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz	
1.	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Arbeitsschutzgesetz, nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, nach dem Arbeitszeitgesetz, nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, nach dem Ladenschlussgesetz, nach dem Chemikaliengesetz sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen	76 €/Stunde
2.	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach dem Arbeitszeitgesetz und dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§§ 7 Absatz 5, 15 Ab- satz 1 Nr. 1 und 2 ArbZG, § 14 Absatz 6 und 7 JArbSchG)	
2.1	bei 1 bis 4 Personen und einer Bewilligungsdauer bis zu 1 Monat bis zu 2 Monate über 2 Monate	70 € 80 € 90 €
2.2	bei 5 bis 20 Personen und einer Bewilligungsdauer bis zu 1 Monat bis zu 2 Monate über 2 Monate	280 € 400 € 540 €
2.3	bei 21 bis 200 Personen und einer Bewilligungsdauer bis zu 1 Monat bis zu 2 Monate über 2 Monate	420 € 560 € 720 €
2.4	über 200 Personen und einer Bewilligungsdauer bis zu 1 Monat bis zu 2 Monate über 2 Monate	700 € 880 € 1.800 €
3.	Feststellung über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz (§ 13 Absatz 3 Nr. 1 und 2 ArbZG)	

Lfd. Gebühr Amtshandlung Nr. € 3.1 bei 1 bis 4 Personen und 1 Sonn- oder Feiertag 70 € 2 Sonn- oder Feiertage 80 € 3 Sonn- oder Feiertage 90 € 4 Sonn- oder Feiertage 110 € 5 Sonn- oder Feiertage 130 € 6 bis 10 Sonn- oder Feiertage 150 € bei 5 bis 20 Personen und 3.2 1 Sonn- oder Feiertag 100 € 2 Sonn- oder Feiertage 120 € 3 Sonn- oder Feiertage 140 € 4 Sonn- oder Feiertage 180 € 5 Sonn- oder Feiertage 240 € 6 bis 10 Sonn- oder Feiertage 300 € 3.3 bei 21 bis 200 Personen und 1 Sonn- oder Feiertag 170 € 2 Sonn- oder Feiertage 220 € 3 Sonn- oder Feiertage 270 € 4 Sonn- oder Feiertage 320 € 5 Sonn- oder Feiertage 430 € 6 bis 10 Sonn- oder Feiertage 730 € 3.4 bei über 200 Personen und 1 Sonn- oder Feiertag 350 € 2 Sonn- oder Feiertage 450 € 3 Sonn- oder Feiertage 600€ 4 Sonn- oder Feiertage 700 € 5 Sonn- oder Feiertage 900€ 6 bis 10 Sonn- oder Feiertage 1.400 € Feststellung über zulässige Beschäftigung von Arbeitneh-4. mern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz (§ 13 Absatz 4 und 5, 15 Absatz 2 ArbZG) 4.1 bei 1 bis 4 Personen und einer Befristungsdauer bis zu 1 Jahr 300 € über 1 Jahr 600€

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
4.2	bei 5 bis 20 Personen und einer Befristungsdauer	
	bis zu 1 Jahr über 1 Jahr	600 € 1.500 €
4.3	bei 21 bis 200 Personen und einer Befristungsdauer	
	bis zu 1 Jahr über 1 Jahr	1.200 € 2.500 €
4.4	über 200 Personen und einer Befristungsdauer	
	bis zu 1 Jahr über 1 Jahr	2.500 € 4.000 €
5.	Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach Arbeitszeitgesetz (§ 15 Absatz 1 Nr. 4 ArbZG)	
5.1	bei Ausnahmebewilligungen für 1 bis 4 Personen	150 €
5.2	bei Ausnahmebewilligungen für 5 bis 20 Personen	250 €
5.3	bei Ausnahmebewilligungen für 21 bis 200 Personen	400 €
5.4	bei Ausnahmebewilligungen über 200 Personen	750 €
6.	Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über Kinderarbeit (§ 6 Absatz 1 JArbSchG)	
6.1	bei 1 bis 4 Personen in einem Zeitraum	
	bis zu 5 Tagen bis zu 1 Monat bis zu 2 Monate länger als 2 Monate	70 € 140 € 210 € 280 €
6.2	bei 5 bis 20 Personen in einem Zeitraum	
	bis zu 5 Tagen bis zu 1 Monat bis zu 2 Monate länger als 2 Monate	140 € 210 € 280 € 350 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
6.3	bei 21 bis 50 Personen in einem Zeitraum	
	bis zu 5 Tagen bis zu 1 Monat bis zu 2 Monate länger als 2 Monate	280 € 350 € 420 € 490 €
6.4	über 50 Personen in einem Zeitraum	
	bis zu 5 Tagen bis zu 1 Monat bis zu 2 Monate länger als 2 Monate	350 € 420 € 490 € 560 €